

Appendix



L. L. Hochw. Rathß
der Stadt Leipzig

Ordnung

Der Schule

zu S. T H O M Æ.

Gedruckt bey Immanuel Tieben, 1723.

Figure 1: Title Page



Ordnung der Schule zu St. Thomæ.



Ir Bürgermeister und Rath
der Stadt Leipzig, urkunden
hiermit: Demnach unsere in
GOTT ruhende Vorfahren, am
Rathe allhier, sich mit allem
Fleiß angelegen seyn lassen, daß ^{Bewegende}
die öffentlichen Schulen in gu- ^{Ursachen}
tem Wohlstand erhalten, darinnen die Jugend zu-
förderst in wahrer Gottesfurcht erzogen, in freyen
Künsten, Sprachen und wohlstandigen Sitten
unterrichtet, und hierdurch vornehmlich GOTTes
des Allerhöchsten Ehre, dann auch der Christlichen
Kirche, und des gemeinen Wesens Nutz und Wohl-
fahrt befördert werden mögte; Welchem Exem-
pel auch wir nachgefolget, und unsere wohlmen-
nende Intention im Werke desto mehr zu erweisen,
U noch

Figure 2: First Page of Text

ordinarii, als Conrector, Cantor, Tertius, Quartus, Baccalaureus Funerum und Baccalaureus Nosocomii sich befunden, die beyden Collaboratores aber pro Extraordinariis gehalten worden, als haben wir nach der Sachen reiffer Überlegung, und damit ein und andern daher entstandenen Beschwerlichkeiten abgeholfen, auch unter denen Collegis selbst, und derselben Berrichtungen, eine gute Harmonie und Ordnung conserviret werde, für dienlich angesehen, daß hinfüro die Rahmen derer Baccalaureorum und Collaboratorum, gänzlich aufgehoben, und derjenige Collega, welcher dem Tertio folget, nicht mehr Baccalaureus Funerum, sondern Quartus, der Baccalaureus Nosocomii aber, Quintus, ingleichen der erste Callaborator, Sextus, und der andere Septimus genennet werde. Diesem nach stehen die ietztlebenden in folgender Ordnung :

Herr M. Joh. Heinrich Ernesti, als Rector,
 L. Christian Ludovici, Conrector,
 Johann Sebastian Bach, Cantor,
 M. Carl Friedrich Pehold, Tertius,
 Christoph Schmied, Quartus,

Figure 3: The First Printed Reference to Bach as Cantor at St. Thomas School

ne dringende Ursachen, (woben er jedoch seine Vices einem andern aufzutragen hat) verabsäumet, vor jeden Tag 4 Groschen, wenn er aber des Nachts von der Schule wegblicke, 6 Groschen Strafe erlegen, und dieses Geld in oben Cap. 2. §. 15. benannte Büchse gesteckt werden.

C A P U T V.

Vom Amt des Cantoris, so viel die Music betrifft.

I.

Cantor soll die Knaben in der Music wohl abrichten.

Kan auch die hierzu tüchtig

Dennach aus dieser Schule die Music in denen Stadt-Kirchen, wie auch auff Hochzeiten und Begräbnissen bestellet wird, so soll der Cantor allen möglichen Fleiß anwenden, damit die Knaben, welche zum singen geschickt, und in der Music etwas præstiren können, darinne wohl abgerichtet werden. Wenn sichs aber zutrüge, daß der Cantor, wegen fürfallender Leichen, oder anderer erheblicher Hindernüssen, die ordinar-Sing-Stunden nicht halten könnte, und nicht möglich, daß in einer Stunde alle und jede Knaben gehöret, und informiret werden, welches gleichwohl, wenn sie zur Perfection kommen sollen, von nöthen; so wird es darauff bedacht seyn, daß er auch zu anderer beavmen

Figure 4: The Beginning of a Detailed Description of the Cantor's Duties and Responsibilities